Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 48 (1986)
Heft: 2

Artikel: Die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im Kanton Bern 1847
Autor: Schmied, Thomas
Register: Anmerkungen
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-246376

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

[1] BRUNNER, OTTO: Das «ganze Haus» und die alteuropäische Ökonomik. In: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte. Göttingen, ²1968.

[2] RENNEFAHRT *2*, 192.

[3] Ebenda 193.

[4] Ebenda 192; vgl. auch HUBER 526: «Die Geschlechtsvormundschaft war in alter Zeit wesentlich nur Beistandschaft zu gewissen Geschäften.»

[5] RENNEFAHRT *2*, 192 (Art. 44 der Berner Handfeste 1218).

[6] Ebenda 194.

[7] Ebenda.

[8] Ebenda 194/195.

[9] HUBER *4*, 293/294.

[10] Eindrücklich gezeigt von ROSENBAUM.

[11] Wie Rennefahrt berichtet (*2*, 193) erfolgte diese Einschränkung bezüglich Testamente und letztwilligen Verfügungen schon früh: «Unverheiratete, kinderlose Frauen verfügten in Bern in älterer Zeit frei über ihr sämtliches Vermögen; erst eine Satzung von 1344 und nachherige Ergänzungen dazu beschränkten ihre letztwillige Verfügung durch das Erfordernis einer behördlichen oder gerichtlichen Feststellung ihrer Urteilsfähigkeit (in guten wüssenthaftigen und vernünftigen Sinnen und rechter vollkomner vernunft). Erst die Gerichtssatzung von 1539 schrieb ausserdem vor, dass ein ‹frowenbild› letztwillige Verfügungen gültig nur unter der Mitwirkung des rechtgeordneten Vogts errichtete.»

[12] LEUENBERGER 178. Eine genauere Übersicht sowie ein Kommentar aller noch verbleibender Beschränkungen findet sich im Kapitel 4.2 «Die Beratung der einzelnen Artikel» (im Grossen Rat).

[13] Das war dem Regierungsrat selbst, als es 1839 um die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft im Jura ging, längst bekannt. In einem «Zedel an die Justizdirektion» (Manuale RR *73*, 13.11.1839, 54) lesen wir:«. . . die bisherige Erfahrung zeigt, dass die Regierungsstatthalter und insbesondere die Vormundschaftsbehörden häufig den wichtigen Unterschied zwischen dem ordentlichen Beistand und dem wirklichen Vogte ausser acht lassen, wodurch den Betreffenden unnöthige Kosten verursacht werden . . .»

[14] KURZ 47.

[15] Gesetzessammlung 1815–1900, *4,1*, 166/167.

[16] Der folgende Exkurs basiert vor allem auf zwei Standardwerken der jurassischen Geschichtsschreibung, BESSIRE und ROSSEL Histoire. Eine gute Zusammenfassung bietet GASSER.

[17] So wurde dort die angeordnete Aufteilung der Gemeindegüter «grâce à des ventes fictives entre bourgeois» (GASSER) unwirksam gemacht.

[18] Gesetzessammlung 1740–1900, *1*, 36–48.

[19] Der Titel deutet an, dass wir uns für die Rechtsentwicklung an den Aufsatz von Jean Rossel (Sohn des Virgile Rossel!), ROSSEL fusion, halten.

[20] Ebenda 8. Beispielsweise blieben die tribunaux de commerce nach französischem Recht bis zum Bundesegesetz von 1891 in Kraft, der zweite Teil des Code de procédure civile grösstenteils bis zum schweizerischen ZGB 1912 (weitere Beispiele: ROSSEL fusion 9ff.). Die Rechtsvereinheitlichung konnte nur auf Bundesebene kommen, denn Artikel 89 der Verfassung von 1846 ordnete ausdrücklich an, das französische Zivil-, Handels- und Strafgesetzbuch seien im Jura unter Vorbehalt von Teilrevisionen grundsätzlich beizubehalten. Urteil Rossels über das Ganze (22): «On peut voir, combien l'ancienne législation du Jura était confuse et bigarrée, un vrai casse-tête pour juges, avocats et notaires, mais pour les jeunes juristes d'avant 1912 une splendide matière d'examens!»

[21] Rossel fusion 14; gleich wurde im Bereich der unehelichen Vaterschaft und (tatsächlich!) in der Hypothekargesetzgebung vorgegangen.

[22] So die Ansicht von Virgile Rossel in Rossel législation: «. . .; bornons-nous à constater ici que l'incapacité civile de la femme dérivait dans la Principauté de Bâle essentiellement du droit germanique. Fille, épouse ou veuve, la femme ne pouvait contracter valablement, ni tester en justice sans le concours d'un représentant, qui était, pour l'épouse, le mari, . . ., pour la fille âgée de 25 ans, ou la veuve, un ‹assistant›, un tuteur ad hoc, généralement un parent mâle, que nommait la seigneurie.» Eine andere, zweifellos weniger fundierte Auskunft geben uns zwei Redner in der Eintretensdebatte über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im Jura (Verhandlungen des Grossen Rates, Nr. 50, 12.12.1839, 4/5). Regierungsrat Langel: «Unter der Regierung der Fürst-Bischöfe, wie unter der Frankreichs und sogar unter der Berns bis 1826, waren die Frauen in dem Leberberge emanzipiert.» Regierungsrat Weber: «Ferner hat sich der Jura schon unter der bischöflichen und nachher unter der französischen Herrschaft der Emanzipation der Weiber erfreut.»

[23] In Frankreich schon vorher nicht; wo Geschlechtsbeistandschaften für kurze Zeit bestanden, waren sie deutscher, das heisst westgotischer Import (Kurz 36/37).

[24] Das «Promulgationsdekret der Vormundschaftsordnung im Leberberg» (Gesetzessammlung 1815–1900, *4,1,* 67) war eben nötig, weil der 1. Teil des Zivilgesetzbuches nur «in denjenigen Teilen unseres Landes, in dem die Gerichtssatzung Gesetzeskraft hat» in Kraft gesetzt wurde (Gesetzessammlung 1815–1900, *4,3,* 4). Bissige Bemerkung von Kurz zu dieser Gleichstellung (47): «Wir können dies nur billigen, denn es wäre dem bernischen Gesetzgeber schlecht angestanden, den jurassischen Weibspersonen offen, auf dem Wege des Gesetzes, das Kompliment zu machen, dass sie viel gescheidter, zur Vermögensverwaltung fähiger seien als die Weibspersonen des alten Kantonstheils.»

[25] Gasser 18.

[26] Art. 1 und 2 des «Décret touchant la législation du Jura» vom 22.6.1839 (nach: Rossel fusion 5/6).

[27] Allerdings nur im Nordjura; Gasser zitiert Bessire, 1935 (in der Ausgabe von 1977 findet sich diese Stelle nicht mehr, da war die Einheit des Juras wohl wichtiger . . .): «D'ailleurs l'effervescence n'avait gagné que le nord du Jura; les districts du sud restaient calmes.»

[28] Kurz 47.

[29] Anspielung des Redners Stettler im Grossen Rat (Verhandlungen des Grosses Rates, Nr. 50, 12.12.1839, 4).

[30] Ebenda Nr. 50, 12.12.1839, 3–5.

[31] Ebenda 3.

[32] Ebenda.

[33] Ebenda.

[34] Ebenda 4; A.F. Stettler, Jurist und Lehenskommissär in Bern, Tagsatzungsabgeordneter 1836–38, Professor für Staatsrecht in Bern 1841, 1832 für die neue Richtung, aber 1848 Bekämpfer des Radikalismus; nicht identisch mit E. Stettler, konservativer Grossrat 1847.

[35] Ebenda 4.

[36] Ebenda.

[37] Ebenda 5.

[38] Siehe Vorträge.

[39] Die Tatsache, dass von den 7 Unterzeichnern mindestens 4 Oberländer sind und die Zusammenkunft in Interlaken stattfand, könnte ein Indiz dafür sein, dass sich im Oberland, auf welche Weise auch immer, besonders viele Regungen und Klagen bemerkbar machten. Der alpine Raum war ja seit je freier als das Unterland, was durchaus auch auf die Frauen zutraf.

[40] Vorträge. In dieser Gesetzgebungskommission zur Revision der Zivil- und Kriminalgesetze waren auch die beiden Unterzeichner Jaggi und Romang vertreten.

[41] Tagblatt des Grossen Rathes Nr. 75, 25. Mai 1847, 8.

[42] Die folgende Darstellung der Berner Verfassungsrevision 1846 basiert auf BRUNNER und TOMASCHPOLSKY.

[43] Vorträge. Um diese Petiton von der zweiten, im folgenden besprochenen Petition zu unterscheiden, nennen wir sie in Anlehnung an den Titel «Denkschrift». Die zweite soll «Vorstellung» («Ehrerbietige Vorstellung an den Grossen Rath des Cantons Bern») heissen. Kopien der beiden Petitionen befinden sich im Historischen Institut bei Prof. B. Mesmer.

[44] Vorträge.

[45] Ebenda.

[46] Manual des Regierungsrates Nr. 122, 26. Januar 1847, 193: «Eine an den Grossen Rath gerichtete Vorstellung der Wittwe Anna Hess geb. Braun zu Rüderswyl und 15 andern Wittwen und mehrjährigen unverheirateten Staatsbürgerinnen bezweckend die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften.»

[47] Anmerkung am linken Rand von Seite 1 der Petition.

[48] Siehe Anm. 10.

[49] Vorträge.

[50] Als am 25.5.1847 in der Debatte im Grossen Rat der Antrag gestellt wurde, den Gesetzesentwurf vorerst an die Gesetzgebungskommission zur nähern Bearbeitung zu weisen, antwortete Justizdirektor Jaggi: «Am allerwenigsten möchte ich die Sache verschieben auf die Abänderung des Erbrechts, denn wir haben andere Gesetze, die weit mehr pressiren als die Revision der Hauptteile unserer Zivilgesetzgebung ... Das wird uns ohnehin noch einige Jahre fortnehmen ...» (Tagblatt des Grossen Rathes Nr. 76, 25.5.1847, 2). Das ist noch untertrieben. Die «Revision des Civilgesetzes», auf die Hänni warten wollte, erfolgte erst richtig mit dem ZGB 1912 ...

[51] Von 138 zählten wir 44 Frauen, die ausdrücklich verheiratet sind oder waren (z.B. «Frau Fischer», «Rosina Künzi, geb. Häni», «Wittwe Meyer»), und 4 ausdrückliche «Jungfern». Auch die restlichen 90 dürften sich wieder in Verheiratete, Witwen und Ledige aufspalten.

[52] Vergessen wir nicht, dass die älteren und ältesten Unterzeichnerinnen die Französische Revolution oder die Helvetik noch miterlebt haben.

[53] «... dass in der Moral wie im Staatsleben jede richtige und vollständige Theorie auf das unfehlbare natürliche Gefühl sich gründe, und dass somit diese Theorie keine Sätze aufstelle, die für das gesellschaftliche, staatliche Leben nicht tauglich und heilsam wären.» Das «unfehlbare natürliche Gefühl» führt natürlich unfehlbar zu Problemen: Für sich selbst subjektiv, suggeriert es Objektivität und damit Unfehlbarkeit. Man wird kaum eine staatliche Ordnung quasi auf dem Instinkt aufbauen wollen!

[54] In der Bibel findet sich eine Fülle von Belegen. Besonders deutlich drückt sich diesbezüglich der Apostel Paulus aus (Briefe an die Korinther). Zusammenfassung dieser Problematik zum Beispiel in: KAHL, Joachim: Das Elend des Christentums oder Plädoyer für eine Humanität ohne Gott, rororo, 1968 (Gegenpolemik, ausgehend von der marxistischen Religionskritik). Wie erstaunlich gut sich die Bibelauslegung an den Zeitgeist anpassen kann (oder mit andern Worten: wie leicht man in der Bibel findet, was man finden will), zeigt ein kurzer Blick in das neue Lexikon «Treffende Bibelzitate», Ott-Verlag, Thun, 1981: unter dem Stichwort «Frauen» figurieren nur «gemässigt positive» Zitate aus den Sprüchen und dem Buch Jesus Sirach, daneben noch ein Zitat unter dem Stichwort «Frauenlos» (im Sinn von «Schicksal»): «Ich will dir viel Beschwerden machen in deiner Schwangerschaft, mit Schmerzen sollst du Kinder gebären! Nach deinem Manne wirst du verlangen; er aber soll dein Herr sein!» (1. Mos. 3,16; Strafe für Eva, die sich von der Schlange verführen liess).

[55] In der Vorstellung fehlt der Hinweis auf die Griechen; amüsanterweise wird als Ersatz festgestellt, «welch unwürdige Rolle das Weib bei den Mohammedanern übernehmen muss» (2).

[56] Manual des Regierungsrates Nr. 123, 29. März 1847, 415: «Zur Kenntnis an die Gesetzgebungskommission: eine vom Regierungsstatthalteramte Biel eingesandte, an den Burgerrath von Biel gerichtete Vorstellung einer Anzahl dortiger Weibspersonen für Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften.» Dass auch aus Biel eine Initiative kam, erstaunt angesichts der Nähe zum Jura und zur französischen Welt und der alten freiheitlichen Tradition der freien Stadt wenig. Wie Kurz (45, Anm.) berichtet, «bildete sich die Geschlechtsvormundschaft milder aus; ... Vögte erhielten die unverheiratheten Weibspersonen nicht, mussten aber jeweilen die Genehmigung des Rathes für wichtige Geschäfte, welche sie abschlossen, einholen ...» Wie für die jurassischen Frauen stellte das Personenrecht von 1826 für sie also eine Verschärfung dar.

[57] Tagblatt des Grossen Rathes des Kantons Bern 1847, Nr. 75, 3 bis Nr. 77, 3.

[58] Bützberger (Tagblatt des Grossen Rathes 1847, Nr. 75, 5): «Ich will die Frauen auch nicht unbedingt emanzipieren, aber das ist kein Grund, um gegen das Eintreten Einwendung zu machen.»

[59] Ausführliche Personalien waren nicht für alle Grossräte auffindbar. Bei bedeutenden Persönlichkeiten konnten wir auf das Historisch-biographische Lexikon der Schweiz zurückgreifen (= für alle, welche Geburts- und Todesjahr haben), sonst nur auf den Bernischen Staatskalender 1847 (Staatsarchiv).

[60] «L'Helvétie» Nr. 64, 28. Mai 1847, 4.

[61] Gruner, Erich; Frei, Karl: Die schweizerische Bundesversammlung 1848–1920, *1–2*, Bern 1966.

[62] Siehe Rosenbaum. Zur adeligen Familie: 19–21; zur bürgerlichen Familie: 251 ff.

[63] Tagblatt des Grossen Rathes 1874, Nr. 75, 3.

[64] Ebenda 3.

[65] Ebenda Nr. 76, 1.

[66] Ebenda Nr. 75, 6.

[67] Ebenda Nr. 76, 1.

[68] Ebenda Nr. 75, 6.

[69] Ebenda 4.

[70] Ebenda 8.

[71] Ebenda 5.

[72] Ebenda 3.

[73] Ebenda 7.

[74] Ebenda 3.

[75] Ebenda 6.

[76] Ebenda Nr. 76, 2.

[77] Ebenda Nr. 75, 5.

[78] Ebenda 4.

[79] Ebenda 5.

[80] Ebenda 6.

[81] Ebenda.

[82] Ebenda Nr. 76, 3.

[83] Ebenda 4.

[84] Ebenda.

[85] Ebenda.

[86] Ebenda 5.

[87] Ebenda.

[88] Ebenda Nr. 77, 2.

[89] Ebenda Nr. 79, 27. Mai 1847, 5–7.

[90] Manuale RR Nr. 125, 28. Mai 1847, 102.

[91] Dieser Schlussatz stimmt im Grossen und Ganzen, aber nicht im Detail. LEUENBERGER unterzieht in seinem Aufsatz das ganze Gesetz einer harschen Kritik und bezeichnet es als das «ungerathenste Produkt in der ganzen bernischen Legislation» (179). Angesichts einiger Probleme zu Beginn (schon im Juni trafen beim Regierungsrat drei Anfragen der Regierungsstatthalter von Nidau, Laupen und Saanen ein betreffend der Anwendung) und verschiedener Gerichtsurteile seither wirft er dem Grossen Rat vor, das Gesetz mit «unbegreiflicher Leichtfertigkeit» behandelt und «den tiefgreifenden Zusammenhang desselben mit dem ganzen Rechtssystem» übersehen zu haben. Er kritisiert unter anderem:

- dass die Gleichstellung in den Testamentsformen nicht die Gleichstellung in allen Vertragsformen nach sich gezogen habe; beispielsweise unterwerfe das Zivilgesetzbuch die Frauen bei den Schenkungen (Satzung 729) strengeren Formen als die Männer.
- dass im Jura und im alten Kantonsteil nach wie vor 2 Gesetze Gültigkeit hätten (siehe schon nur ihre Titel), die aber weder in der Form noch im Inhalt identisch seien: «Entscheidend für das coordinierte Nebeneinanderbestehen beider Gesetze in ihren resp. Bereichen ist aber immerhin der Umstand, dass das neue Gesetz auf die jurassischen Verhältnisse gar nicht passt, was sich namentlich in den Witwenverhältnissen sehr deutlich zeigt. Im Jura erbt auf das Absterben des Familienvaters nicht die Witwe, sondern es erben die Kinder direkt (C.C. Art. 74 und 767), indess jene, Schenkungen und Testamente abgerechnet, über ihr eigenes Vermögen frei verfügt. Dass unter solchen Umständen das Zustimmungsrecht der Kinder aller praktischen Anwendbarkeit entbehrt, ist von selbst einleuchtend. Es wird also unter anderem eine mit Kindern versehene jurassische Witwe, so weit ihr eigenes Vermögen dies gestattet, Bürgschaften eingehen und in anderer Form wesentliche Kapitalveränderungen vornehmen können, ohne hierzu der Einwilligung ihrer Kinder zu bedürfen.» (211).

[92] Die Basis BLASER. Klassierungen wie «freisinnig» oder «konservativ» gehen auf ihn zurück (wobei wir uns natürlich von der Richtigkeit überzeugen konnten ...).

[93] Berner Zeitung Nr. 125, 26. Mai 1847, 499/500; siehe zum Beispiel auch: Schweizerischer Beobachter Nr. 63, 27. Mai 1847, 253.

[94] Siehe Anhang. Berner Volkszeitung Nr. 125, 28. Mai 1847, 531.

[95] L'Helvétie Nr. 64, 28. Mai 1847.

[96] Intelligenzblatt für die Stadt Bern Nr. 125, 26.5.1847, 750.

[97] Intelligenzblatt für die Stadt Bern Nr. 156, 1.7.1847, 925.

[98] Der Freisinnige, Nr. 60, 20. Mai 1847, 237/238.

[99] Schweizerischer Beobachter Nr. 79, 3.7.1847, 317/318.